

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die vom XI. eidg. Wahlkreise am 23. Januar 1870
getroffene Ersatzwahl in den Nationalrath.

(Vom 29. November 1870.)

Tit. I

Am 23. Januar 1870 wurde im XI. eidgenössischen Wahlkreise eine Ersatzwahl in den Nationalrath vorgenommen.

Bei dieser Wahl standen hauptsächlich Herr Großrath Bonmatt und Herr Oberst Bell sich gegenüber, der erstere als Kandidat der Liberalen, der letztere als Kandidat der Konservativen.

Beide politischen Parteien entwickelten viel Thätigkeit, um sich den Sieg zu sichern, und es wurden sogar Stimmen laut, daß in Malters förmliche Bestechungen vorgekommen seien.

In Folge einer diesfälligen Anzeige bei dem Statthalteramte Luzern wurde eine Untersuchung eröffnet und gemäß Art. 74 des Bundesstrafrechtes durch unsere Schlußnahme vom 11. April 1870 die Beurtheilung der allfällig Schuldigen den Gerichten des Kantons Luzern übertragen.

Das Bezirksgericht Kriens und Malters erklärte dann wirklich am 16. Mai 1870 den Joseph Burri von Malters und den Kaspar Gloggnier von Ruswil, sowie am 20. Juni 1870 den Großrath Kaspar Thürig in der Feldmatt zu Malters der Wahlbestechung im Sinne von Art. 49, b und Art. 31, b des Bundesstrafgesetzes schuldig,

und verurtheilte den Burri in eine Geldstrafe von Fr. 200, den Gloggner in eine solche von Fr. 150 und den Thürig in eine solche von Fr. 1000.

Alle drei appellirten; allein auch das Obergericht des Kantons Luzern fand ihre Schuld als bewiesen und verurtheilte am 5. Juli 1870 den Burri und Gloggner zu je Fr. 150 und am 8. gl. Mts. den Großrath Thürig zu Fr. 600 Geldbuße, sowie einen jeden zur Bezahlung der Gerichts- und Prozeßkosten.

Diese Urtheile konstatiren als erwiesen, daß Burri, Gloggner und Thürig vor dem 23. Januar verschiedenen Personen Geld gegeben haben, um die Empfänger zu bestimmen, daß sie dem konservativen Kandidaten ihre Stimme geben.

Am 7. September 1870 luden wir die Regierung des Kantons Luzern ein, diese Bußen, so weit sie erhältlich sein sollten, unserm Justiz- und Polizeidepartemente zuhanden der Bundeskasse einzusenden, indem sie der letztern gehören. (Allmer I, 460, H. 1079 und das am gleichen Orte erwähnte Kreis Schreiben vom 16. August 1859, Bundesblatt 1867, I, S. 646 uff.) Bezüglich eines allfällig nicht erhältlichen Theiles der Bußen und Kosten wurde die Regierung von Luzern ferner eingeladen, nach Ablauf der im Art. 8 des Bundesstrafrechtes vorgesehenen Frist von drei Monaten das Obergericht zu veranlassen, nachträglich nach der gleichen gesetzlichen Vorschrift die Umwandlung der Bußen in Gefängniß vorzunehmen und dagegen hinsichtlich der Liquidation der Prozeßkosten durch die Bundeskasse mit dem genannten Departemente sich ins Vernehmen zu setzen.

Mit Eingaben vom 18. und 19. Oktober 1870 petitioniren nun alle drei Verurtheilten an die Bundesversammlung und stellen das Gesuch, es möchten die von dem Obergerichte des Kantons Luzern ihnen zuerkannten Bußen in Gnaden erlassen werden.

Sie erheben übereinstimmend Beschwerden über die mangelhafte Form des Prozeßverfahrens und behaupten, der Beweis der Schuld sei nicht geleistet. Jedenfalls sei das Strafmaß zu hoch und die Handlung durch Bezahlung der großen Kosten mehr als gebüßt; so z. B. behauptet Großrath Thürig, daß er Fr. 565. 54 Rp. Kosten zu tragen habe. Uebrigens sei es auch schon vorgekommen, daß eidgenössische Wahlen wegen Bestechung kassirt worden seien, ohne daß deswegen die Schuldigen bestraft worden wären. Es sei entschuld bare Uebung, daß jede Partei ihre Kandidaten auf alle Weise empfehle, und wenn auch 50 Rappen oder 1 Fr. zu einem Schoppen am Wahltage bezahlt werden, so sei darin keine Handlung zu finden, die so hoch bestraft zu werden verdiente.

Die Regierung von Luzern entgegnete hierauf, sie zweifle nicht, daß der Vorwurf, es seien Bestechungen bei solchen Wahlen notorisch, nach Verdienen gewürdigt werde. Wenn aber solche Auswüchse des allgemeinen Stimmrechtes gewissen Ortes wirklich sich einzuleben drohen, so sei es gerade ein Gebot der politischen Moral, den Anfängen mit Festigkeit entgegenzutreten und nicht durch Begnadigungen einen Abusus zu sanktioniren.

Wir theilen diesen Standpunkt vollkommen und stellen daher, ohne uns in weitere Ausführungen einzulassen, den Antrag:

Es sei auf das Gesuch der Petenten nicht einzutreten.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. November 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Tessiner Anstände.

(Vom 2. Dezember 1870.)

Tit. I

Die Municipalität der Stadt Lugano *) hat mit Vollmacht ihrer Gemeindeversammlung unterm 10. November a. c. eine Beschwerde an den Bundesrath, beziehungsweise die Bundesversammlung, gerichtet, worin sie folgende fünf Begehren stellt:

„1. Es möge dem h. Bundesrathe gefallen, die Instruktion zu widerrufen, welche den eidgenössischen Kommissären ertheilt und die notifizirt wurde mit der erwähnten Proklamation vom 5. November l. J., enthaltend die Androhung sofortiger Okkupation der Kreise; indem wir gegen jede Ausführung derselben protestiren.

„2. Es wolle der Bundesrath aburtheilen über den Konflikt zwischen dem Staatsrathe und einer angeblichen Mehrheit des Grossen Rathes, und konstatiren, faktisch und rechtlich, ob in der Sitzung vom 8. Juli effektiv eine erste Lesung des Verfassungsentwurfs stattgefunden haben.

*) In den letzten Tagen sind auch von einer grossen Zahl von Municipalitäten der übrigen Gemeinden des südlichen Landestheils Tessin im Wesentlichen gleichlautende Eingaben erfolgt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die vom XI. eidg. Wahlkreise am 23. Januar 1870 getroffene Ersazwahl in den Nationalrath. (Vom 29. November 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1870
Date	
Data	
Seite	765-768
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 710

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.